

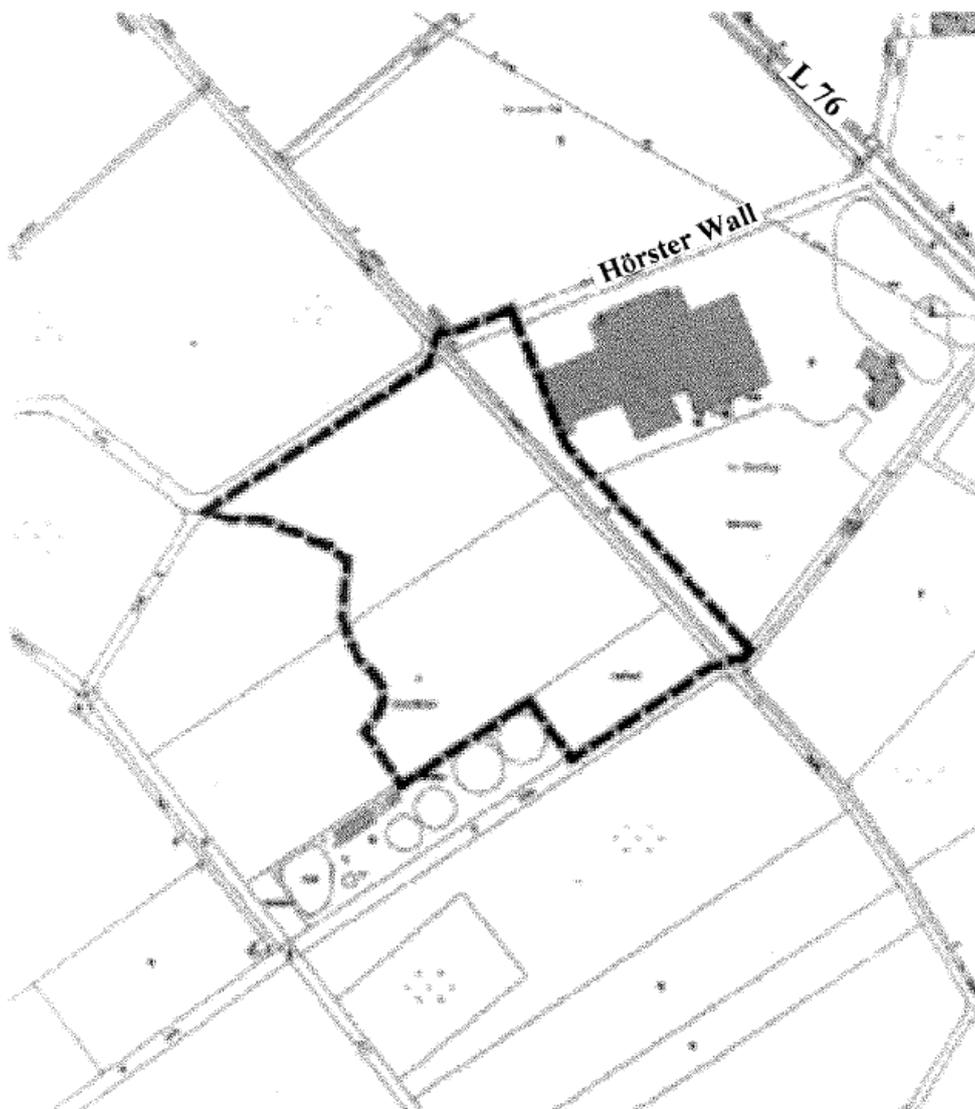
## Bekanntmachung

### **Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ in Hörsten**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ am 02.03.2021 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ umfasst das Gebiet in der Gemarkung Hörsten südlich Hörster Wall zwischen der Landesstraße L 76 im Nordosten und der Kläranlage im Süden.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht.



Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 42, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.  
Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Mit Inkrafttreten der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 58 überplant.

Brockmann